

---

SJD / Motion Simmler-St.Gallen vom 2. Dezember 2024

## **Gefährliche Rechtslücke im polizeilichen Bedrohungsmanagement schliessen!**

Antrag der Regierung vom 18. Februar 2025

### Gutheissung.

#### Begründung:

Die vorliegende Motion verlangt im Sinn einer Harmonisierung und Stärkung der interkantonalen polizeilichen Zusammenarbeit die Schaffung einer Rechtsgrundlage, die sicherstellt, dass die St.Galler Polizei- und Strafverfolgungsbehörden über die Kompetenz und Pflicht verfügen, kantonrechtliche Anordnungen anderer Kantone im Bereich des Gewaltschutzes zu vollziehen und Verstösse zu ahnden.

Die Polizei kann nach Art. 43 des Polizeigesetzes (sGS 451.1; abgekürzt PG) in Fällen von häuslicher Gewalt oder zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Stalking eine Wegweisung und polizeiliche Anordnungen gegen eine Person verfügen (Rayon- und Kontaktverbote). Da es sich dabei um Anordnungen gestützt auf das kantonale Recht handelt, kann sich eine Problematik, wie in der Motion erwähnt, bei interkantonalen Sachverhalten ergeben. Zwar bestehen in den meisten kantonalen Polizeigesetzen Normen, welche die Polizei ermächtigen, entsprechende Anordnungen zu erlassen. Die Möglichkeit zur Verfolgung und Bestrafung der Missachtung solcher Anordnungen beschränkt sich jedoch auf Anordnungen, die für das eigene Kantonsgebiet ausgesprochen wurden. Im Kanton St.Gallen werden solche Missachtungen nach Art. 12 des Übertretungsstrafgesetzes (sGS 921.1) bestraft. Lebt die bedrohte Person beispielsweise im Kanton Thurgau und hat ihre Arbeitsstelle im Kanton St.Gallen, kann eine Missachtung einer im Kanton Thurgau verfügten Anordnung nicht geahndet werden, falls das Opfer an seiner Arbeitsstelle im Kanton St.Gallen durch die bedrohende Person gefährdet wird. Diese Problematik ist im Hinblick auf den Gewalt- und Opferschutz unbefriedigend.

Um dieser Problematik zumindest im Kanton St.Gallen entgegenzuwirken, erachtet die Regierung die Schaffung von entsprechenden Rechtsgrundlagen im Polizeigesetz als notwendig.

Die Regierung hat in der Botschaft vom 25. Oktober 2022 zum XIV. und XV. Nachtrag zum Polizeigesetz (22.22.23 et al.) eine Totalrevision des Polizeigesetzes in absehbarer Zeit als zweckmässig erachtet und in Aussicht gestellt. Es erscheint sinnvoll, die vorliegend notwendigen Rechtsgrundlagen im Zuge der Totalrevision des Polizeigesetzes zu schaffen, anstatt weitere Nachträge zu unterbreiten.